

Veröffentlichung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts nach § 11 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 IZG-SH:

Anfrage vom 02.03.2023:

Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Ich bitte um Übermittlung der Zuweisungslisten über Geldauflagen an gemeinnützige Einrichtungen der letzten 5 Jahre (2018 – 2022) im Sinne von § 10 der AV über Geldauflagen im Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen oder der Staatskasse. Gemäß dieser Vorschrift sind diese Listen nicht nur zu führen, sondern auch im Internet zu veröffentlichen.

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.

Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Antwort vom 13.03.2023:

Anbei übersende ich auf Ihre Anfrage vom 02.03.2023 die Übersichten mit den Zuweisungen von Geldbeträgen in 2018-2021 und eine teilanonymisierte Liste mit Empfängern in 2018-2021 für den Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts. Die Daten für 2022 stehen erst Ende Mai 2023 zur Verfügung, da die Gerichte im Land bis dahin noch Daten melden. Eine Veröffentlichungspflicht der Daten für die Allgemeinheit besteht für das Oberlandesgericht nach der AV des MJAE vom 18.04.2006 –II 303/4012 – 26c SH (SchIHA 2006, S. 158) insgesamt nicht.